

## Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2018, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins, neue Richttafeln 2018 G

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2018 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/FAS (US-GAAP) oder anderen internationalen Bewertungsmethoden besondere Bedeutung zu.

### Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnitt angewendet.

Für die Pensionsrückstellungen wird der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Der handelsbilanzielle Rechnungszins beträgt zum 31.12.2018 voraussichtlich 3,21 % (Stand November 3,25 %, Absenkung je Monat um 0,04 %-Punkte seit Mitte 2018).

Der Rechnungszins zum 31.12.2017 betrug 3,68 %. Die Zinsänderung gegenüber dem Vorjahr führt zu einer Erhöhung der Rückstellungen um ca. 3,5 - 4 % (Rentner) und 9 - 11 % (Anwartschaften). Dabei ist berücksichtigt, dass der Rententrend unverändert bei 1,5 - 2% (vergleichbare langfristig erwartete Inflationsrate) verbleibt. Bei gehaltsabhängigen Zusagen kann auch ein konstanter Gehaltstrend von 2 - 3 % gegenüber 2017 angesetzt werden.

Im Juli 2018 sind die neuen Richttafeln 2018 G veröffentlicht worden (s.a. DLPQ 3/2018). Diese wurden aber anschließend wegen „Inkonsistenz in der Datengrundlage“ zurückgerufen. Im Oktober 2018 wurde dann eine neue Fassung herausgegeben. Der Anstieg der Lebenserwartung gegen-

über den Richttafeln 2005 G ist jetzt etwas niedriger im Vergleich zur Version vom Juli 2018 (in dieser Version wurde der Trend zur Verbesserung der Sterbewahrscheinlichkeiten und damit zur Verlängerung der Lebenserwartung von Heubeck etwas überschätzt).

### In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2018, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins, neue Richttafeln 2018 G

1

Auflösung der Pensionsrückstellung und Betriebsausgabenabzug des Einmalbeitrags nach Auslagerung auf Pensionsfonds

3

- Urteil FG München vom 04.10.2017 – 6K 3285/14 -

PSV-Beitragsatz 2018 2,1 Promille

4

Auf Basis der korrigierten Richttafeln vom Oktober beträgt der Anstieg der HGB-Rückstellungen lt. Heubeck jetzt bis zu 2% (bisher bis 2,5%). Die Abweichungen schwanken aber tatsächlich deutlich in Abhängigkeit vom Alter, den zugesagten Leistungsarten (z.B. Invalidität) und dem Status des Versorgungsberechtigten.

Auf Basis des voraussichtlichen Rechnungszinses von 3,21% zum 31.12.2018 (10-Jahresdurchschnitt) und einem Rententrend von 1,7% bzw. Gehaltstrend von 2,0% jeweils p.a. ergeben sich

nach unseren Analysen beispielhaft folgende Ergebnisse:

**a) Aktive, Männer (Alters-, Invaliden- und Witwenrente)**

Alter 30	+ 3,5%
Alter 40	+ 1,8%
Alter 50	+ 0,4%
Alter 55	./ 1,6%, im Vergleich hierzu ohne Invalidenrente bis zu + 4%

**b) Rentner, Männer (Altersrentner)**

Alter 60	+ 1,1%
Alter 70	+ 2,0%
Alter 80	+ 5,6%

**c) Witwen**

Alter 40	./ 1,4%
Alter 50	./ 1,8%
Alter 60	./ 2,0%
Alter 70	./ 0,6%
Alter 75	./ 0,4%
Alter 80	./ 1,0%

Die Schwankungsbreite ist also sehr groß. Insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten der Invalidenrentner im Altersbereich 51 – 60 Jahre sowie die Sterbewahrscheinlichkeiten der Witwenrentner (alle Alter) sind gegenüber den Richttafeln 2005 G gestiegen, mit dem Ergebnis, dass die Erfüllungsbeträge (Barwerte) sinken.

**Bewertung nach IFRS /FAS (US-GAAP)**

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Abhängigkeit der Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high quality corporate bonds“ zu ermitteln. Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen zum 30.11.2018 1,75 / 2,06 / 2,27 %. Zum Jahresende kann für einen gemischten Bestand ein Zinssatz in der Bandbreite von 1,8 bis 2,2 % berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2017 erfolgen die Bewertungen mit einem geringfügig gestiegenen Rechnungszinsfuß bei unveränderten wirtschaftlichen Annahmen zur Inflation und Gehaltsentwicklung. Der Wert der Pensionsverpflichtungen wird daher tendenziell leicht sinken. Dagegen laufen allerdings die Erhöhungen aufgrund des Übergangs auf die neuen Richttafeln 2018 G mit +2% (Mittelwert, s. HGB).

## **Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)**

Der steuerliche Rechnungszins ist seit 1982 unverändert 6 %. Aufgrund des weiterhin niedrigen Zinsniveaus für festverzinsliche Wertpapiere guter Bonität und damit weiterhin niedrigerer Rechnungszinssätze für die Bewertung von Pensionsrückstellungen (2018 3,21 %, Differenz 2,79 %-Punkte) ist die Kritik an dem § 6a-Rechnungszins noch verstärkt worden.

Am 12.10.2017 hat das FG Köln ein Klageverfahren zum Rechnungszins nach § 6a EStG ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung des BVerfG liegt aber noch nicht vor.

Die Auswirkungen der neuen Richttafeln 2018 G werden im Mittel von Heubeck mit bis zu 1,2% angegeben. Wie beim HGB dargestellt ergeben sich auch hier deutliche Abweichungen im Altersbereich 51 bis 60 Jahre (wenn Invalidenrenten zugesagt sind) und bei Witwen.

Das BMF hat die neuen Tafeln mit BMF-Schreiben vom 19.11.2018 anerkannt und Einzelheiten zur Verteilung des Unterschiedsbetrags (Abweichung gegenüber Richttafeln 2005 G) auf mindestens 3 Jahre dargestellt.

---

## **Auflösung der Pensionsrückstellung und Betriebsausgabenabzug des Einmalbeitrags nach Auslagerung auf Pensionsfonds**

- Urteil FG München vom 04.10.2017 – 6K 3285/14 -

---

Bei einer lohnsteuerfreien Auslagerung des past-service einer unmittelbaren Pensionszusage auf einen Pensionsfonds und Antragstellung gem. § 4e Abs. 3 EStG (Verteilung des Teils des Einmalbeitrags, der die aufzulösenden Rückstellungen übersteigt auf die folgenden 10 Wirtschaftsjahre) stellt sich häufig folgende Frage: Kann die volle Rückstellungsauflösung oder nur ein Teil, der dem past-service zuzuordnen ist, angesetzt werden? Auch die Verlautbarungen der Finanzverwaltung hierzu (BMF-Schreiben) waren teilweise missverständlich bzw. nicht eindeutig formuliert.

Das FG München behandelte nun einen Fall, bei dem die GmbH im Jahre 2010 den erdienten Teil der Zusage ihres GGF (past-service) auf einen Pensionsfonds gegen einen Einmalbeitrag in Höhe von € 240.460 auslagerte. Der noch nicht erdiente Teil (future-service) wurde auf eine Unterstützungskasse übertragen. Lediglich die zugesagte Berufsunfähigkeitsrente wurde als unmittelbare Pensionszusage in voller Höhe aufrechterhalten (wahrscheinlich weil diese über eine Rückdeckungsversicherung versichert war).

In ihrer Bilanz löste die GmbH zum 31.12.2010 die Pensionsrückstellungen auf bis auf den Teil, der für die Anwartschaft auf Invalidenrente verblieb, und verrechnete die aufgelöste Pensionsrückstellung mit dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde diese vollständige Verrechnung der aufgelösten Rück-

stellung mit dem Einmalbeitrag nicht anerkannt, da nach Auffassung der Finanzverwaltung nur der Teil der Rückstellung herangezogen werden durfte, der auf den past-service (abzüglich BU-Rentenanwartschaft) entfällt. Dieser Teil machte aber nur 44,61% der aufgelösten Rückstellung aus und nur in dieser Höhe sollte die Verrechnung mit dem Einmalbeitrag erfolgen. Als Folge hiervon sollte ein deutlich höherer Anteil der Einmalprämie als Betriebsausgabe erst in den nächsten 10 Wirtschaftsjahren verteilt werden. 55,39% der Rückstellung entfielen auf den future-service. Auch dieser Teil der Rückstellung musste aufgrund der Übertragung auf die Unterstützungskasse aufgelöst werden, als Betriebsausgabenabzug konnte hier aber nur die erste Jahresprämie an die Unterstützungskasse geltend gemacht werden. Die Dotierung einer rückgedeckten Unterstützungskasse kann nur als laufende Prämie bis zur Altersgrenze in gleichbleibender oder steigender Höhe erfolgen.

Das FG München folgte aber nicht der Auffassung des Betriebsprüfers. Das FG stellte dagegen klar, dass die aufzulösende Rückstellung in voller Höhe mit dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds zu verrechnen und somit ein höherer Anteil des Beitrags sofort betriebsausgabenabzugsfähig sei. Das FG folgt somit mit seiner Auffassung dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG, wonach die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung bis zur Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellung als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Das FG widerspricht somit auch der Auffassung des BMF, dass nur der „erdiente Teil“ der Rückstellung mit dem Einmalbeitrag verrechnet werden kann (BMF-Schreiben vom 10.07.2015).

Der sofortige höhere Betriebsausgabenabzug entspricht auch dem Förderzweck des § 4e EStG (Beiträge an Pensionsfonds). Gründe für eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlautes sieht das FG nicht.

Pensionsrückstellungen werden seit jeher nur für den erdienten Teil einer Pensionszusage zugelassen. Es ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG zur Ermittlung des steuerlichen Teilwerts, dass die Pensionsleistungen erdient sind.

Zu dieser Entscheidung des FG München ist Revision beim BFH zugelassen, die Revisionsentscheidung (XI R 523/17) bleibt also abzuwarten.

---

## PSV-Beitragssatz 2018 2,1 Promille

---

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat den Beitragssatz für das laufende Jahr 2018 mit 2,1 % festgelegt. Der PSV springt bei der Insolvenz des Arbeitgebers ein und erfüllt die Pensionsverpflichtungen. Die zum 30.09.2018 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage aller Unternehmen (im Wesentlichen die steuerwirksamen Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen) beträgt 345 Mrd. Euro. Bei einem Beitragssatz von 2,1 % müssen die Unternehmen somit einen Gesamtaufwand von in Höhe von 725 Mio. Euro tragen (Vorjahr 678 Mio).

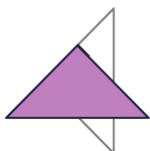
Der Vorjahresbeitrag betrug 2,0 %. Im Juli 2018 hatte der PSVaG noch einen Beitragssatz von 2,5 % angekündigt. Der Schadenaufwand hat sich dann aber in den vergangenen Monaten günstiger entwickelt, somit konnte der Beitragssatz deutlich niedriger festgelegt werden.

---



**Impressum:**

Herausgeber:



**Dr. Lutz**  
Gesellschaft für  
Pensionsmanagement mbH

Hauptstraße 97  
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: +49-2204-475-7070  
Fax: +49-2204-475-7079  
E-Mail: [info@dr-lutz.eu](mailto:info@dr-lutz.eu)

*Dr. Lutz Pensionsmanagement – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).*

*Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung*

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

---

[WWW.DR-LUTZ-PENSIONSMANAGEMENT.DE](http://WWW.DR-LUTZ-PENSIONSMANAGEMENT.DE)

---

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

13. Dezember 2018